



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Protocollum über die Conferenz am 22. Febr. in puncto Justitiæ & Autonomiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1648.  
Febr.

N. I.

Protocollum, was bei der Conferenz den 22. Febr. in punto Justitiae  
& Autonomiae vorgegangen.

Dienstag den 22. Februar, Anno 1648.

N. I.  
Protocoll  
über die Con-  
ferenz am 22.  
Febr. 1648.

Demnach die Herren Schwedische diesen Vormittag um 8. Uhr zu denen Herren Kaiserlichen, ihrer unter sich habenden Ordnung nach, gefahren, haben sie vorher denen Herren Evangelicis ins Altenburgische Quartier zu wissen gehan, wie daß sie zwar wegen Subscribierung des Puncti Justitiae zu den Herren Kayserlichen noch gestern gesandt, die hätten sich aber wegen Menge der Post-Geschäften entchuldiger, jedoch erboten, den Auffas mit Præmittirung der Manutenenz-Clausul, ihnen heut zeitlich zu schicken. Das wäre aber noch nicht geschehen; wie es zu verstehen, wüssten sie nicht. Begehrten aber unser Sentiment super forma Subscriptionis zu vernehmen. Das gienge nun dahin, daß die Subscription von Ihrer Excell. Herrn Crane, Ihrer Excell. Herrn Salvia, wie auch von Thür-Maynz und Altenburg, verrichtet werden sollte: welches sie sich dann auch wohl belieben lassen.

Als wir nun in der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien Quartier empfangen worden, übergab Ihre Excell. Herr Vollmar dem Herrn Altenburgischen das Concept des Justitz-Punctes, wie solches zum subscribiren mundet ward, darinn war zwar der punctus Justitiae an sich selbst, dem geistigen Vergleich und Abhandlung gemäß, danebenst aber die eingängliche Clausula manutenentia, und andere Conditiones nachfolgender massen eingerichtet befunden: Præmissus sequentibus conditionibus: I. Ut Reservations in Declaracione instrumenti per Cæsareos die 18. Februar. stylo novo, anno præsente, quoad Amnestiam & Gravamina, peracta, hinc inde expresse, & hic in omnem eventum repetitæ intelligantur. II. Ut nullus Articulus obligatorius sit, quantumvis provisionaliter subscriptus, nisi etiam omnes haec tenus controversi Articuli compositi, transacti & concordati fuerint. III. Ut etiam si omnia concordata, & prius provisionaliter subscripta, aliter rata & obligatoria non sint, nisi Pax immediate sequetur, omnisque hostilitas statim tollatur. IV. Ut, quæ hoc modo inter Cæsareæ Majestatis & Regiæ Sueciæ Majestatis Plenipotentiarios, Deputatos ac Mandatarios transacta & concordata fuerint, mutuo consensu, confilio, ope & operâ, juxta conditiones circa Executionem Pacis propositas manuteneantur.

Bei Deliberirung nun dieser Conditionen haben die Herren Evangelici besonden, soviel die erste anlanget, dahin gehend, daß wofern die Evangelici sich mit der damals in forma Instrumenti ausgestellten Declaration in punto Amnestiae & Gravaminum, nicht würden begnügen, sic Cæsareani, alsdann hieran weiter nicht verbunden seyn wollten) daß man dieselbige nicht eingehen könne, zumahnen sie, Herren Kayserliche, bereit gestern selbst, quoad punctum Justitiae, von solch ihrer Declaration abgewichen, und man eben darum bessammen wäre, auch in anderen Puncten weiter zu gehen. Die zweyte Condition könnte man den Herren Kayserlichen nachgeben. Bey der dritten aber wäre das Wort: *immediate*, wie auch die Verba: *omnisque hostilitas tollatur*, zu expungiren; Dieweil leichtlich geschehen könnte, daß es etwa eine Woche oder etliche mit Erfolg des Friedens Anstand und Ausschub haben winde; welches nun billig keine causa retractandi Pacem seyn solle. Es könnte auch nicht omnis hostilitas cessire, dieweil Frankreich und Spanien vermutlich noch im Krieg bleiben werden. Bey der vierden Condicion wäre das Wort: *Mandatarios*, zu expungiren, und für das Wort: *propositas*, zu substituiren, *conveniendas*. Diese unsere Gedanken über gedachte præliminaries

1648.  
Febr.

1648.  
Febr.

res conditiones wurden denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien (so zu dem Ende aus dem Zimmer, darinnen sie bey denen Herren Kaiserlichen waren, heraus erfordert worden) durch Deputatos, als Altenburg, Braunschweig und Straßburg communiciret, und von ihnen nicht allein beliebt, sondern auch sobald den denen Herren Kaiserlichen vorgebracht, welche sich erklärten, daß sie hievon mit denen Herren Catholicis communiciren wollten; Liessen sich aber gleichwohl vernehmen, daß sie von der ersten Condition nicht wohl würden weichen können. Ingleichen beharrten sie auch die dritte Condition. Bey der vierten aber bewilligten sie das Wort, convenientias zu sezen. Im übrigen hätte Herr Crane ratione Subscriptionis sich vernehmen lassen, daß er eben nicht instruit wäre, die singulariter abgehandelte Puncten zu subscribiren, und vermeynte, es geschehe der Sach ein Genügen, da solche allein von denen Secretariis unterschrieben werden.

Neben diesem haben die Herren Kaiserliche Plenipotentiarii den punctum Autonomiae angefangen anzugreissen, und giengen dahin, daß sie bei dem primo Gradu das Exercitium irrgends, als wo deswegen Pacta conventa vorhanden wären, hingegen aber usum & observanciam Anni 1624. & præscriptionem nicht admittiren könnten, allegirend, daß dieser Meynung Chur-Maynz, Edln, Trier, Bayern, Neuburg, Bamberg, Würzburg, Baden, beypflichteten; Und ob zwar die Herren Schwedische denen Herren Kaiserlichen vorgeworfen, daß der Vorschlag der observantia Anni 1624. vom Herrn Grafen von Trautmannsdorff selbsten herkomme; So wollten doch die Herren Kaiserliche dessen nicht geständig seyn, sondern gaben vor, daß er von Chur-Sachsen herrlühre, und sich allein auf restitutio- nem honorum verstehe. Bey dem secundo Gradu wollten die Herren Kaiserliche weiters nicht, als allein drey Jahr largiren; von dem dritten Gradu aber, diejenigen, so künftig die Religion mutiren möchten, betreffend, gar nichts hören.

Dieses ward uns durch obgedachte Deputatos zurück gebracht; Unterdessen continuirten die Herren Kaiserliche, nach genommener Rücksprach mit denen Catholicis, und Herren Schwedische die Conferenz bis um 1. Uhr, und verliessen diese mit uns, Nachmittag um 3. Uhr uns in ihrem Quartier zu referieren: Zimmassen auch auf solche Zeit geschehen. Da dann Ihre Excell. Herr Graf Ovenskern, außer deme, was obgemeldt, ferner referirten, und zwar 1) circa punctum Justitiae, daß die Herren Kaiserliche die erste Condition remittiret, die 3. letztere aber beharret, außer daß loco vocabuli: *propositas*, das Wort: *conveniendas*, *substituiret*; Härtten sich heneben zu der Subscription verstanden, auch erbothen, zwey Exemplaria verfertigen zu lassen, und selbe ad subscribendum ihnen zuzufertigen. Begehrten zu vernehmen, ob Evangelici hierinnen einig: alsdann von weiters vorgegangenen berichtet werden sollte. Worauf Evangelici nach genommenem Abtritt sich erklärten, 1) daß die in tertia conditione befindliche Wort: *immediat* und *statim*, sehr gefährlich, anläm toties quoties elabendi geben könnten, zumahnen unmöglich, daß sobalden und immediate post conclusionem dieser Puncten, der Friede folgen und alle hostilitas aufhören könnte, weil andere Puncta nachgehends auch vorhero erörtert werden müssten: Da dann in manu Cesareanorum wäre, dergleichen, wie schon verspiert würde, zu proponiren, auch sich damit nach Gefallen aufzuhalten; 2) Ward erinnert, daß die Clausula Manutenentiae auch contra absentes, contradicentes, & protestantes, gerichtet seyn müste, aus Ursachen, so bekannt. 3) Das die Wort: *Deputatos & Mandatarios*, in 4. Artieulo ausgelassen werden müssten, weil selbe zu Abbruch der Reichs-Städte Jurium angesehen, wie solches vom Herrn Lampadio, idque proprio motu, prolixè exaggerirt, auch dabey pro exemplo angezogen wurde, wie daß Hispani Legatos Ordinum Anfangs Mandatarios zu nennen begehrte, so aber à Gallis anderis behandelt, und sie, gleich selben, das Wort: Plenipotentiarii, angenommen und gebraucht. Tandem 4) ward dafür gehalten, daß gut wäre, wann loco der zweyen Exemplarien, vier gemacht würden, deren zwey die Herren Kaiserliche und Königlich-Schwedische, die andere

1648.  
Febr.

1648. Febr. zwey aber die Catholici und Evangelici zu sich nähmen: Ad quæ predicti Domini Legati: und zwar ad 1) wäre nicht ohne, daß einige Gefährlichkeit darunter stecke, es hätten gleichwohl Cæsarei daben gesagt, daß es obangezogenen Verstand so eben nicht hätte. Es könnte sich aber leicht begeben, daß eben selbe Welt Evangelicis mit zu gute kämen, da nemlich ihre, Suecorum, Armee so weit avancierte, daß sie, Cæsareani & Catholici, es näher geben müsten ic. Lassen ihnen aber die Abstellung im Ende wohl gefallen. Ad 2) vermeyten sie, daß Zeit genug wäre, nach Universal-Beschließung die Manutenenz also dahin zu extendiren, und also daben zu acquiesciren. 3) Per totum approbant, ut & 4) mit dem Verlaß, daß diese Monita den Herren Kayserlichen, zu Gewinnung der Zeit, noch selben Abend per Secretarium angemeldet werden sollten.

1648.  
Febr.

Hierauf referirten sie von dem puncto Autonomiaꝝ fernes, daß Cæsareani bey selbem gewaltig præoccupiret, und bezeuget, wie so gar sie in selbem puncto, über bereits beschehenes, nicht weichen könnten, zumahln es directo wieder den Religion-Frieden und ihr Gewissen lieſſe ic. Dagegen ihnen aber regerirt, daß der terminus de Anno 1624. von denen Catholischen selbsten vorgeschlagen, und dahero sie, Cæsarei, noch viel weniger davon abtreten könnten: Nach welchem allen, und da cum Catholicis hierüber communicirt, sie, Cæsarei, ratione primi Gradus sich zwar cathegorice nicht erklärt, jedoch so viel zu vernehmen gegeben, daß sie denn solchen weiters nachdencken, und sehn wollten, wie weit sie darinnen noch etwan gehen könnten. Ratione 1) & 2) ordinis aber möchten endlich die drey Jahr pro termine Emigrationis gesetzet werden: Und sollte auch in selben beiden Gradibus ratione bonorum frey gelassen werden, selbe zu behalten oder zu veräußern, und zu selber Administration sich nach Belieben dahin zu verrügen; Ingleichen sollte die Justiz und anders selben weniger nicht, dann andern administrirt werden. So wäre auch die Meynung nicht, daß, elapslo dicto termino, sie dieselben zu vertreiden gemeynet, zumahln auch solches bis dahin nicht geschehen: könnten aber nicht gestatten, daß sie lege publica deswegen verbunden seyn sollten; ubi nonnulla exempla recensebantur, inter alia, Comitum de Oettingen, de Rappoltstein in Elſas, die unter Oesterreich gesessen, und bisher daselbst geduldet würden; darwieder aber erinnert ward, daß selbe Graffen Oesterreich die Subjection nicht gestünden, auch deshalb die vom Fiscale contra Oesterreich in Camera erhobene Klag noch unerdrert wäre: Und demnach leſtlich referirret, daß Cæsareani circa declaracionem am 1) & 2) Gradus Autonomiaꝝ sich auf Chur-Sächsisch- und Brandenburgischen Consens mächtig begründet hätten. Und als solches aSuecis ziemlich exaggeriert wurde; contradiciret der Chur-Brandenburgische, als Pommischer Gesandter, Herr Bejembet, demselben per expressum, mit Verlesung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht deshalb allererſt heut erlangten Schreibens, als worin gleichwohl in generale, pro libertate conscientiae Subditorum zu streben, und sich in selbem puncto den Majoribus Evangelicorum im übrigen zu conformiren, enthalten war.

## N. II.

Relation, was der Chur-Sächsische Gesandte zu Osnabrück denen Reichs-Städtischen Abgeordneten, den 17. Febr. 1648. proponiret.

Den 17. Febr. hat der Chur-Sächsische Herr Abgesandte, der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Deputirten (Strassburg und Regensburg) vor und angebracht: Demnach sein gnädigster Herr bey noch anhaltendem Krieg fast das meiste leiden müssen, und dergestalt tractiret worden sey, daß dergleichen länger zu übertragen, ihm nicht möglich fallen wolle, hätte Er sich in restirenden Differentien zwar ersehen, keine aber der Wichtigkeit befinden können, daß man deswegen Evangelischen Theils nach der auswärtigen Kronen Hülff, Schutz und Protection zu trachten, und vermittelst derselben denen Catholischen ein mehrers abzudringen, zu einem Religion-

Krieg